



**Antrag  
auf Bewilligung der Beschäftigung von  
Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen  
gemäß § 13 Abs. 3 Nr. 2a Arbeitszeitgesetz  
(ArbZG)**

**Erläuterung:**

Dieser Antrag kann gestellt werden, wenn abweichend von § 9 ArbZG Arbeitnehmer **im Handelsgewerbe** an Sonn- und Feiertagen, an denen besondere Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsverkehr erforderlich machen, beschäftigt werden sollen. Besondere Verhältnisse können nach Lage des Einzelfalles z. B. vorliegen, wenn aus Anlass von Messen, Märkten oder Ausstellungen, die die Voraussetzungen der §§ 64, 65, 66 oder 68 GewO erfüllen und nach § 69 GewO von der zuständigen Behörde festgesetzt sind, eine Veranstaltung (z. B. Hausmesse, Ordermesse, Musterung, Nachmesseveranstaltung) für gewerbliche Wiederverkäufer durchgeführt werden soll, die hierzu in einem zeitlichen und sachlichen Zusammenhang steht. **Die Ausnahme ist auf maximal zehn Sonn- und Feiertage im Kalenderjahr begrenzt.** Den Antrag ausfüllen, ausdrucken, unterschreiben und als Brief oder – bei einem kurzfristigen Antrag – per Telefax / Mail (mit Unterschrift) an die zuständige Regionalinspektion des TLV senden.

zentraler Thüringer Formularpool

**1. Angaben zum Unternehmen**

Name und Anschrift des Unternehmens	Name des Ansprechpartners im Unternehmen	
	Telefonnummer	Faxnummer
	E-Mail	
Anschrift und Bezeichnung der Haus- oder Ordermesse bzw. welche Artikel werden angeboten (ggf. Zusatzblatt verwenden)	Termin der Haus- und Ordermesse	Anzahl der betroffenen Arbeitnehmer / beabsichtigte Arbeitszeiten von _____ Uhr bis _____ Uhr
Legen Sie die <u>besonderen Verhältnisse</u> dar, welche einen <u>erweiterten Geschäftsverkehr</u> erforderlich machen (Sofern eine Ausnahme für mehrere Termine beantragt wird, bitte Zusatzblatt verwenden und die besonderen Verhältnisse für jede Haus- und Ordermesse benennen). Bitte fügen Sie entsprechende Belege bei!		

## 2. Betriebsrat

<p>Gibt es im Unternehmen einen Betriebsrat?</p> <p>Wenn ja, der Betriebsrat hat der beabsichtigten Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen:</p> <p>Betriebsrat: Liegt eine schriftliche Stellungnahme des Betriebsrates vor oder wurde eine Betriebsvereinbarung zur Sonn- und Feiertagsarbeit abgeschlossen, ist diese mit zu übersenden.</p> <p><b>Hinweis:</b> Ohne Kenntnisnahme/Stellungnahme Ihres Betriebsrates kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden.</p>	ja	nein
	zugestimmt	abgelehnt
	Gründe für die Ablehnung:	
	Vorname	Name
	Datum	Unterschrift

**Ihr Antrag sollte mindestens eine Woche vor dem Sonn- und Feiertag, an welchem Arbeitnehmer beschäftigt werden sollen, beim TLV eingegangen sein.** Diese Mindestfrist ist erforderlich, um Ihren Antrag zu prüfen und um Ihrerseits ggf. Rückfragen des TLV zu beantworten.

Ort, Datum	Name, Vorname	Rechtsverbindliche Unterschrift des Betriebsinhabers/ Geschäftsführers/der bevollmächtigten Person
------------	---------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die für Sie zuständige Regionalinspektion des TLV!

**Wichtiger Hinweis:**

**An bis zu zehn Sonn- und Feiertagen im Kalenderjahr**, an denen besondere Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsverkehr erfordern, kann die Aufsichtsbehörde die Beschäftigung von Arbeitnehmern bewilligen. **Besondere Verhältnisse müssen ein hinreichendes Gewicht haben und eine Aufhebung des Sonn- und Feiertagsschutzes rechtfertigen**. Berücksichtigt werden können nur außerbetriebliche Besonderheiten, die an bestimmten Sonn- und Feiertagen gegeben sind. Für bestimmte Tätigkeiten, die üblicherweise an Werktagen anfallen, sind die gesetzlichen Voraussetzungen nicht gegeben.

Der schriftliche Antrag ist mindestens eine Woche vor der geplanten Beschäftigung von Arbeitnehmern bei dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Karl-Liebknecht-Str. 4, 98527 Suhl (Tel.: 0361 573814-400, Fax: 0361 573814-203) oder bei den o.g. Regionalinspektionen (Erfurt/Gera/Nordhausen/Suhl) nach § 13 Abs. 3 Nr. 2 a ArbZG zu stellen. Nähere Einzelheiten können Sie unter der v.g. Rufnummer erfragen.